Verordnung

des

Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler
als Untere Naturschutzbehörde

zum Schutz von Naturdenkmalen im Stadtgebiet Müllheim und Stadtteilen

vom 10.02.2010

Auf Grund der §§ 31, 73 und 74 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes, des Gesetzes über die Errichtung des Verbandes Region Stuttgart, des Naturschutzgesetzes und des Wassergesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 338), und des § 19 Abs. 1 Nr. 3c des Landesverwaltungsgesetzes vom 14.10.2008 wird verordnet:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführten Einzelobjekte auf dem Gebiet der Stadt Müllheim werden als Einzelbildungen der Natur (Naturgebilde) zu Naturdenkmalen erklärt. Die in der Anlage 2 aufgeführten Gebiete auf dem Gebiet der Stadt Müllheim werden als flächenhafte Naturdenkmale erklärt.

(2) Der Schutzgegenstand und die geschützte Umgebung ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2, die Bestandteile dieser Verordnung sind.

(3) Wesentlicher Schutzzweck der Verordnung ist der Erhalt und die nachhaltige Sicherung der Naturgebilde und flächenhaften Naturdenkmale aus wissenschaftlichen, ökologischen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder kulturellen Gründen, zur Sicherung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter Tiere und Pflanzen oder wegen ihrer Eigenart, Seltenheit, landschaftstypischen Kennzeichnung oder ihres Ortsbild prägenden Charakters.

Die Eigenart ergibt sich bei den Naturgebilden beispielsweise durch das Alter eines Baumes oder seine besondere Wuchsform, die Seltenheit ergibt sich beispielsweise durch die Baumart. Unter landschaftstypischer Kennzeichnung ist die einen Landschaftsausschnitt oder Hofensemble prägende Qualität des Naturgebildes zu verstehen.

Der Schutzzweck der einzelnen Naturgebilde ist in der Anlage 1 auf dem Erfassungsbogen aufgeführt.

(4) Die Standorte der Naturdenkmale sind in Übersichtskarten im Maßstab 1:5.000 (Anlage 3) und in Detailkarten im Maßstab 1:500 (Bäume) bzw. 1:1.500 (flächenhafte Naturdenkmale Anlage 4) jeweils durch einen roten Kreis (Bäume) bzw. durch eine Balkenlinien-Umgrenzung (flächenhafte Naturdenkmale) gekennzeichnet.

(5) Die Verordnung mit den Anlagen ist im Rathaus Müllheim zur Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt und auf der Homepage der Stadt Müllheim abrufbar.

§ 2

Verbote

(1) Es ist verboten, die Naturdenkmale zu beseitigen sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder Beeinträchtigung der Naturdenkmale, ihres Erscheinungsbildes oder ihrer geschützten Umgebung führen können, insbesondere die im Absatz 2 genannten Handlungen.

(2) Im Standraum der Bäume einschließlich des Kronen- und Wurzelbereiches (soweit keine versiegelten Flächen wie Gebäude, Verkehrsanlagen etc. den Wurzelraum oder Kronenbereich einschränken) und innerhalb des Gebiets des flächenhaften Naturdenkmals ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder andere vergleichbare Maßnahmen durchzuführen;

2. über die bisher vorhandenen Jagdeinrichtungen hinaus weitere Jagdeinrichtungen am Naturdenkmal anzubringen, bzw. innerhalb seines Kronenbereiches aufzustellen;

3. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;

4. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen und Aufschüttungen;

5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;

6. Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des geschützten Objektes verändern;

7. die Wege zu verlassen;

8. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge dauerhaft abzustellen;

9. Feuer zu machen oder zu unterhalten;

10. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen einzubringen, zu entnehmen oder sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören;

11. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen (Eier, Larven, Puppen u.a.) oder Nester oder sonstige Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Tiere der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

12. Hunde frei laufen zu lassen

13. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder am Naturdenkmal anzubringen;

14. Biozide, Düngemittel, Auftausalz oder Chemikalien zu verwenden;

15. die geschützte Umgebung im Umfang des Kronenbereiches außerhalb der vorhandenen Straßen und Wege zu befahren;

16. vermeidbare Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

§ 3

Zulässige Handlungen

Die Verbote des § 2 gelten nicht für:

1. die Nutzung rechtmäßig bestehender Einrichtungen sowie für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Grundstücksnutzung und für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd in der bisherigen Art und Weise;

2. die ordnungsgemäße Nutzung der Wege in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie die Unterhaltung und Instandsetzung der Wege, soweit hierdurch keine negativen Folgen für das Naturdenkmal ausgehen;

3. Pflegemaßnahmen, die vom Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler als Untere Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;

4. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;

5. Maßnahmen zur Verkehrssicherung, die von der Naturschutzbehörde im Einzelfall zugelassen werden.

§ 4

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Vorrangiges Pflege- und Entwicklungsziel der Naturdenkmale ist ihr langfristiger Erhalt. Die erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind in Abstimmung mit dem Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler Untere Naturschutzbehörde durchzuführen. Hierbei sind die 'Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege (ZTV-Baumpflege)' in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können durch Einzelanordnung der unteren Naturschutzbehörde festgelegt werden.

Schlussvorschriften

§ 5

Befreiungen

Der Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler als Untere Naturschutzbehörde kann von den Vorschriften dieser Verordnung nach § 79 Naturschutzgesetz eine Befreiung erteilen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 1 Nrn. 2 und 4 NatSchG handelt, wer im Bereich eines Naturdenkmals vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 2 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung des Landratsamtes Müllheim zum Schutze der Naturdenkmale im ehemaligen Landkreis Müllheim von 1966 auf dem Gebiet der Stadt Müllheim sowie die Verordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald vom 10.05.1983 (Alt-Verordnung Seggenried-Lochacker) außer Kraft.

Müllheim, den 10.02.2010

Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler
- Untere Naturschutzbehörde -

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND MÜLLHEIM-BADENWEILER 2 MÜLLHEIM

Dr. Lohs
(Verbandsvorsitzender)

Heilung von Verfahrensmängeln:

Nach § 76 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 13.12.2005 ist eine Verletzung der in § 74 genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung schriftlich bei der Unteren Naturschutzbehörde des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler, Bismarckstraße 3, 79379 Müllheim, geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.